

OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

Der Deutsche Fußball-Bund trauert um den früheren DDR-Auswahltrainer

Fritz Gödicke
(Berlin)

der am 28. April 2009 im Alter von 89 Jahren verstorben ist.

Fritz Gödicke hat sich große Verdienste um den deutschen Fußball erworben. Von 1951 bis 1953 war er 1. Vorsitzender des Fachausschusses Fußball, dem Vorgänger des Deutschen Fußball-Verbandes der DDR. Nach dem Trainerstudium war er Junioren-Trainer im DFV der DDR und später für einige Zeit Trainer der A-Mannschaft.

Als Vereinstrainer hatte Fritz Gödicke große Erfolge, führte unter anderem 1956 und 1957 den SC Wismut Karl-Marx-Stadt zu zwei DDR-Meisterschaften.

Aufgrund seiner herausragenden Fähigkeiten genoss Fritz Gödicke große Anerkennung. Er war eine integre Persönlichkeit und ein untadeliger Sportsmann, der auch in bewegten Zeiten immer geradlinig seinen Weg gegangen ist und seine sportlichen Ziele verfolgt hat.

Wir nehmen Abschied von einem Mann, dessen Wirken wir ebenso in ehrendem Andenken behalten werden wie seine menschliche Größe.

Deutscher Fußball-Bund

Dr. Theo Zwanziger
Präsident

Wolfgang Niersbach
Generalsekretär

DFB-Präsidium

Ehrungen

Das DFB-Präsidium verlieh die DFB-Verdienstnadel an:

Hamburger Fußball-Verband: Christian Henkel (Hamburg).

Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern: Fredi Fittkau (Techentin).

Niedersächsischer Fußballverband: Erk Bratke (Barsinghausen), Günther Schaper (Almstedt).

Schleswig-Holsteinischer Fußballverband: Horst Dobro (Schleswig), Georg Fleischmann (Ascheberg), Helmut Meyer (Schleswig), Wolfgang Schütt (Seedorf), Hans-Jürgen Wiese (Preetz).

Südwestdeutscher Fußballverband: Willi Wittner (Göllheim).

Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen: Wilfried Spies (Geseke).

Berufung

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 30. April 2009 in Frankfurt/Main gemäß § 34 der DFB-Satzung Matthias Weber (Mehring) in den DFB-Ehrungsausschuss berufen.

Grundlagenvertrag verabschiedet

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 30. April 2009 in Frankfurt/Main den Grundlagenvertrag zwischen dem Deutschen Fußball-Bund und dem Ligaverband in der nachstehenden Fassung verabschiedet. Zuvor hatten bereits der Vorstand des Ligaverbandes in seiner Sitzung am 31. März 2009 und der Außerordentliche DFB-Bundestag am 24. April 2009 in Düsseldorf dem Vertrag zustimmt.

Präambel

Zweck und Aufgabe des DFB ist es unter anderem, die Bundesliga und die 2. Bundesliga als seine Vereinseinrichtungen zu organisieren (§ 4g der DFB-Satzung). Im Wege der Strukturreform sind die lizenzierten Vereine und Kapitalgesellschaften der Bundesliga und 2. Bundesliga, die bis zum 28. April 2001 als außerordentliche Mitglieder des Deutschen Fußball-Bundes diesem unmittelbar angehörten, mit Wirkung ab der Spielzeit 2001/2002 ausgeschieden. Sie haben einen eigenen Verband, den Ligaverband (Die Liga - Fußballverband e.V.) gegründet, der Mitglied des Deutschen Fußball-Bundes ist. Die besonderen Rechte und Pflichten des Ligaverbandes und seiner Mitglieder sind in §§ 16,



16a, b und c der DFB-Satzung geregelt. Insbesondere ist der Ligaverband berechtigt, die vom DFB zur Nutzung überlassenen Vereinseinrichtungen zu betreiben und die sich daraus ergebenden Vermarktungsrechte eigenverantwortlich und exklusiv wahrzunehmen bzw. zu verwerten.

Dies vorausgeschickt, begreift sich dieser Vertrag als Vereinbarung zur Ausgestaltung des Verhältnisses der Parteien, wie es in den jeweiligen Satzungen niedergelegt ist. Für diesen Vertrag und etwaige Folgeverträge gilt mit seinem gesamten Regelungsbereich das Schlichtungsverfahren gemäß § 16d der Satzung.

Der Vertrag gliedert sich in vier Abschnitte:

- I. Mitwirkungsrechte und Befugnisse (ergänzend zu § 16a der Satzung)
- II. Nutzungsentgelte und Nationalmannschaft
- III. Pflichten und Verantwortung des Ligaverbandes
- IV. Vertragsanpassung und Kündigung

I. Abschnitt

**Mitwirkungsrechte und Befugnisse
des Ligaverbandes
(ergänzend zu § 16a der Satzung)**

In Ergänzung zu den in der Satzung des DFB bereits getroffenen Grundentscheidungen werden dem Ligaverband die nachfolgenden Befugnisse eingeräumt bzw. konkretisiert:

§ 1

Internationale Gremien des Fußballs

Der Ligaverband hat ein Vorschlagsrecht für die Vertretung des DFB in den Ausschüssen und Kommissionen und anderen Gremien der UEFA und der FIFA. Der DFB informiert den Ligaverband umgehend und rechtzeitig über anstehende Besetzungen. Der DFB ist an die entsprechenden Vorschläge gebunden, wenn ausschließlich oder überwiegend Belange des Lizenzfußballs berührt sind. Der DFB wird in den Gremien der UEFA und FIFA auch durch eigene Vertreter sowie gegenüber politischen Institutionen nur mit dem Ligaverband abgestimmte Positionen vertreten, sofern überwiegend Belange oder Interessen des Lizenzfußballs berührt sind.

§ 1a

Delegation in soziale Einrichtungen des DFB

Der Ligaverband kann je ein Mitglied in Organe rechtsfähiger Stiftungen des DFB, die soziale Aufgaben wahrnehmen, entsenden, soweit dem DFB selbst mindestens zwei Entsenderechte zustehen.

§ 2

Anti-Dopingkommission

Es wird vereinbart, dass der Ligaverband mit mindestens einem Mitglied in der Anti-Doping-Kommission vertreten ist.

§ 3

Wettbewerbe des Ligaverbandes

Für Wettbewerbe des Ligaverbandes, die über die Nutzung der Rechte nach § 16a Abs. 1 Nr. 1. der DFB-Satzung hinausgehen (zum Beispiel Ligapokal) gelten die vom DFB für diese Wettbewerbe geschlossenen Bestimmungen. Für die Verwertung dieser Wettbewerbe gilt das exklusive Vermarktungsrecht der Liga gemäß § 16a Abs. 1 Nr. 2. der DFB-Satzung entsprechend.

II. Abschnitt

Nutzungsentgelte und Nationalmannschaften

§ 4

Nutzungsentgelte

Abs. 1:

Die in § 16a Abs. 1 Nr. 1. bis Nr. 3. der DFB-Satzung dem Ligaverband zur Nutzung überlassenen Rechte werden für die Dauer dieses Vertrages verpachtet. Der jährliche Pachtzins des Ligaverbandes und seiner Mitglieder berechnet sich aus den dem Ligaverband bzw. seinen Mitgliedern tatsächlich zugeflossenen Gesamteinnahmen aus der Vermarktung der zur Nutzung überlassenen Rechte. Zu den Gesamteinnahmen gehören Einnahmen aus dem Eintrittskartenverkauf sowie aus der Verwertung der Medienrechte, nämlich der Rundfunkrechte (Fernsehen und Hörfunk etc.) sowie der Rechte aller anderen Bild- und Tonträger, künftiger technischer Einrichtungen jeder Art (Online, Internet, etc.) und in jeder Programm- und Verwertungsform weltweit. Der Pachtzins aus diesen aufgeführten Einnahmen beträgt drei Prozent. § 3 bleibt unberührt.

Abs. 2:

Die Regelung der Nutzungsentgelte basiert unter anderem auf der zentralen Vermarktung der Medienrechte. Für den Fall des Verbots der zentralen Vermarktung oder der Entscheidung des Ligaverbandes, dezentral vermarkten zu wollen, unterliegen die dann den Mitgliedern des Ligaverbandes zufließenden Einnahmen dem vorgesehenen Pachtzins. Dies gilt auch für andere gegebenenfalls vom Ligaverband auf seine Mitglieder übergegangenen Rechte und Einnahmen. Ausgenommen hiervon sind die von den Mitgliedern des Ligaverbandes mit Stand „1. Juli 2009“ individuell, also dezentral, vermarkteten Medienrechte.



Abs. 3:

Mit dem Nutzungsentgelt nach Abs. 1 sind alle satzungsmäßigen Verpflichtungen des Ligaverbandes nach § 16b Nrn. 4. und 10. der DFB-Satzung, insbesondere für die gemeinsame Jugend- und Amateurförderung, sowie zur Wahrnehmung sozialer und gesellschaftspolitischer Aufgaben abgegolten, so weit nicht nachfolgend oder im III. Abschnitt besondere Regelungen getroffen sind. Ebenfalls abgegolten wird der derzeitige, nach der Zahl der Stimmen auf dem Bundestag bemessene Beitrag aus Mitgliedschaft nach § 18 der DFB-Satzung.

Abs. 4:

Für die Inanspruchnahme des Schiedsrichterwesens, die Durchführung der Anti-Doping-Maßnahmen und die Inanspruchnahme der DFB-Sportgerichtsbarkeit bei den Spielen der Bundesliga und 2. Bundesliga sowie der Relegationsspiele leistet der Ligaverband an den DFB je Spielzeit pauschal einen Betrag in Höhe von 4,80 Millionen Euro. Dieser Betrag wird dem Haushalt „Verbandsdienstleistungen (Schiedsrichterkosten, Kosten für Anti-Doping-Maßnahmen und DFB-Sportgerichtsbarkeit)“ zugeführt, aus dem die Finanzierung des Schiedsrichterwesens, der Anti-Doping-Maßnahmen und der DFB-Sportgerichtsbarkeit erfolgt. Diesem Haushalt wird der DFB außerdem die Einnahmen aus der Schiedsrichtervermarktung sowie die UEFA- und FIFA-Zuschüsse für die Finanzierung des Schiedsrichterwesens zuführen. Unter Berücksichtigung der Haushaltsverantwortung des DFB werden sich Ligaverband und DFB über die konkreten Ausgaben einvernehmlich verständigen. Der DFB informiert den Ligaverband zudem unverzüglich über voraussichtliche außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben. Ein eventueller Überschuss oder Verlust in dem Haushalt „Verbandsdienstleistungen“ wird hälftig zwischen DFB und Ligaverband geteilt.

Abs. 5:

Die Zahlungen nach Abs. 1 und Abs. 4 werden in vier gleichen Raten, jeweils zu Quartalsende fällig. Diejenigen Inhalte von Verträgen und sonstigen Unterlagen, die zur Berechnung der Höhe des Pachtzinses (Abs. 1) erforderlich sind, werden dem DFB-Präsidenten, dem 1. Vizepräsidenten des DFB sowie dem Schatzmeister und Generalsekretär des DFB unter Beachtung bestehender Vertraulichkeitsverpflichtungen des Ligaverbandes auf Wunsch vor- und offen gelegt.

§ 5

Nationalmannschaften

Abs. 1:

Der Ligaverband erkennt die Abstellungsverpflichtung der Spieler seiner Vereine und Kapitalgesellschaften zur Bildung einer starken A-Nationalmannschaft ausdrücklich an. Die Abstellungsverpflich-

tung zu Pflicht- und Freundschaftsspielen und zu den notwendigen Vorbereitungskräften und Vorbereitungsspielen ergibt sich aus den Vorschriften der FIFA und UEFA, insbesondere dem koordinierten internationalen Spielkalender, in der jeweils gültigen Fassung. Der Ligaverband wird diese Verpflichtung erfüllen und sicherstellen, dass die abzustellenden Spieler die Verwertung ihrer Persönlichkeitsrechte und andere Rechte als Nationalspieler dem DFB übertragen.

Abs. 2:

Abs. 1 gilt entsprechend für die Bildung der U 21 und weiterer Junioren-Nationalmannschaften.

Abs. 3:

Für die Leistungen des Ligaverbandes gemäß Absatz 1 und Absatz 2 zahlt der DFB jährlich eine variable prozentuale Beteiligung zwischen 15 Prozent und 30 Prozent an seinen Einnahmen aus der Vermarktung der A-Nationalmannschaft (TV-Rechte, Sponsoren, Eintrittsgelder etc.) an den Ligaverband. Die Höhe der prozentualen Beteiligung richtet sich nach der wirtschaftlichen Entwicklung der Einnahmen aus § 5 Abs. 3 Satz 1 dieses Vertrags. Die näheren Einzelheiten regelt die Zusatzvereinbarung zum Grundlagenvertrag.

Abs. 4:

Der DFB übernimmt die Zahlung der Abstellungsentschädigung für A-Nationalspieler an die abstellenden Vereine bzw. Kapitalgesellschaften in Höhe von ca. € 600.000 jährlich und die Prämien aufgrund vom DFB abgeschlossener Versicherungsverträge für den Versicherungsschutz der A-Nationalmannschaft und der U 21 - Nationalmannschaft. Bei Endturnieren von FIFA und UEFA entfällt die Verpflichtung des DFB zur Zahlung der Abstellungsentschädigung, soweit eine solche von dem veranstaltenden Verband geleistet wird.

Abs. 5:

Der Ligaverband wird darüber hinaus bei Endturnieren der UEFA und FIFA mit 50 Prozent am wirtschaftlichen Überschuss des DFB beteiligt. Bei der Ermittlung des Überschusses werden Qualifikationsprämien der Mannschaft nicht einbezogen. Sonderzahlungen von UEFA und FIFA für die Abstellung von Spielern der Nationalmannschaft und deren Einsatz bei Endturnieren werden in die Ermittlung des Überschusses nicht einbezogen.

III. Abschnitt

Pflichten und Verantwortung des Ligaverbandes

Zur Konkretisierung der satzungsgemäßen Verpflichtungen des Ligaverbandes wird Folgendes vereinbart:

§ 6

Auf- und Abstieg

Abs. 1:

Zwischen der Bundesliga und 2. Bundesliga muss ein Auf- und Abstieg stattfinden. Die Zahl der Auf- und Absteiger wird eigenverantwortlich durch den Ligaverband festgelegt.

Abs. 2:

Zwischen der 2. Bundesliga und der 3. Liga muss ein Auf- und Abstieg stattfinden. Mindestens zwei Vereine der 2. Bundesliga müssen am Ende jeder Spielzeit in die 3. Liga absteigen und mindestens zwei Vereine aus der 3. Liga in die 2. Bundesliga aufsteigen.

Zwischen dem Drittplatzierten der 3. Liga und dem Drittletzten der 2. Bundesliga finden zwei Relegationsspiele um den Abstieg aus der 2. Bundesliga bzw. den Aufstieg in die 2. Bundesliga statt (§§ 54, 55 der DFB-Spielordnung).

§ 7

Pokalwettbewerb

Die Teilnahmebedingungen ergeben sich aus der Satzung sowie den Ordnungen und Durchführungsbestimmungen zur Spielordnung des DFB in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Dies gilt insbesondere für den Bereich der Verwertung nach § 52 der Spielordnung des DFB.

§ 8

Solidarität mit dem gemeinnützigen Fußball

Dem DFB gehören insgesamt fast 26.000 Vereine an, die den Fußballsport mit all' seinen Facetten abbilden und gleichzeitig eine hohe gesellschaftspolitische Verantwortung übernehmen. Dieser breiten Basis fühlt sich der Lizenzfußball in besonderer Weise verpflichtet.

Die in diesem Vertrag konkretisierten Leistungen des professionellen Fußballs (Nationalmannschaft der Männer und Bundesliga) ermöglichen mit Abschluss dieses Vertrages, dass wesentliche nachfolgend dargestellte, jährliche Zuwendungen des DFB vorbehaltlich der Gesamtbudget-Verantwortung des DFB-Bundestages an den gemeinnützigen Bereich bis zum 30. Juni 2012 gesichert sind:

1. Fünf Millionen Euro an die Landesverbände zur Stärkung ihrer finanziellen Grundlage und damit Entlastung der Vereine
2. Weiterentwicklung des DFB-Talentförderprogramms sowie Einrichtung eigener Nachwuchs-Leistungs-

zentren zur Stärkung des Jugendfußballs in der Breite (zehn Millionen Euro)

3. Qualifizierungsmaßnahmen

- Fußball-Lehrer und -trainer im Spitzensport und Breitensport
- Schiedsrichter
- Vereine durch das DFB-Mobil

4. Förderung und Unterstützung des Ehrenamts

5. Aufbau und Förderung des Frauen- und Mädchenfußballs in den Vereinen

6. Aufbau des DFB-Schulfußballprogramms (Eliteschulen/Partnerschulen des Fußballs)

7. Umsetzung von Kampagnen mit gesellschaftspolitischer Relevanz, insbesondere der Integration

8. Einrichtung und Betreuung von Fan-Projekten unterhalb der Lizenzligen

Darüber hinaus treffen DFB und Ligaverband folgende Vereinbarungen zugunsten des gemeinnützigen Fußballs:

Abs. 1:

In Kenntnis und Anerkennung der Tatsache, dass sonntags viele Spiele im Amateur-Fußball stattfinden, sichert der Ligaverband zu, am Sonntag vor 15.30 Uhr keine Begegnungen der Fußball-Bundesliga anzusetzen. Soweit möglich finden sonntags nicht mehr als fünf Spiele des Lizenzfußballs (Bundesliga/2. Bundesliga) statt.

Abs. 2:

Der Ligaverband wird seine Mitglieder verpflichten, als Verein oder Mutterverein der Kapitalgesellschaft Mitglied im für sie regional zuständigen Landes- und Regionalverband zu sein.

Abs. 3:

Über die im II. Abschnitt geregelten Nutzungsentgelte hinaus zahlen die Mitglieder des Ligaverbands Spielabgaben an die zuständigen Landes- und Regionalverbände. Diese Spielabgaben betragen

- a) Zwei Prozent aus dem Eintrittskartenverkauf der Bundesliga und
- b) Ein Prozent aus dem Eintrittskartenverkauf der 2. Bundesliga

für die Regionalverbände Nord, Nordost, West, Süd und Südwest bzw. nach deren Entscheidung an die jeweils zugehörigen Landesverbände.

Darüber hinaus stellt der Ligaverband dem DFB je Spielzeit einen Betrag in Höhe von einer Million Euro als Solidaritäts-Zuschlag für den Amateurfußball zur Verfügung. Dieser Betrag wird vom DFB prozentual zwischen den Regional- und Landesverbänden, denen die Vereine der Lizenzligen angehören, entsprechend ihrem Anteil aus den sich gemäß § 8 Abs. 3 a) und b) ergebenden Gesamteinnahmen aufgeteilt.

Abs. 4:

Der Ligaverband stellt je Spielzeit für die Ausbildung jüngerer Lizenzspieler einen Betrag in Höhe von maximal einer Million Euro zur Verfügung, der nach Maßgabe der vom Vorstand des Ligaverbandes zu verabschiedenden „Richtlinien zur Festsetzung der Ausbildungentschädigung jüngerer Lizenzspieler“ an die ausbildenden Vereine bzw. Kapitalgesellschaften verteilt wird.

§ 9

Förderung der sozial- und gesellschaftspolitischen Aufgaben des Fußballs

Abs. 1:

Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass der Fußballsport insgesamt eine hohe soziale und gesellschaftspolitische Bedeutung hat.

Ansehen und Akzeptanz des Fußballs, gerade und besonders auch des professionellen Fußballs, werden deshalb vom ehrlichen und überzeugenden Engagement in diesen Aufgabenfeldern mitbestimmt.

Der Fußballsport kann keine Defizite abbauen, die im staatlichen und gesellschaftlichen Bereich wurzeln. Der Fußball fühlt sich jedoch dem Sport und den Menschen, die sich in besonderen Notlagen befinden, in hohem Maße verbunden und verpflichtet, weil er aufgrund seiner ca. 6,7 Millionen Mitglieder und millionenfachen Fans auf starken Schultern steht, populär ist und deshalb aus seiner Leistungskraft heraus an andere denken muss, denen es schlechter geht.

Abs. 2:

Dies vorausgeschickt, unterstützt der Ligaverband die soziale- und gesellschaftspolitische Aufgabe des DFB bestmöglich und wird eigene Initiativen durchführen.

Abs. 3:

Die soziale Aufgabenstellung des DFB wird der Ligaverband darüber hinaus in besonderer Weise noch dadurch fördern, dass er über die im II. Abschnitt und III. Abschnitt getroffenen Regelungen hinaus alle zwei Jahre die Spieler seiner Vereine und Kapitalgesellschaften für ein Benefizspiel, das auch von anderen Trägern veranstaltet werden kann, unentgeltlich zur Verfügung stellt. Der DFB wird dafür

Sorge tragen, dass die Bundesliga-Stiftung zur Erfüllung ihrer sozialen Aufgaben an den Einnahmen des Benefizspiels mit einer Million Euro beteiligt wird.

§ 10

Sonstige Pflichten des Ligaverbandes

Abs. 1:

Der Ligaverband wird seine Vereine und Kapitalgesellschaften verpflichten, für Mitglieder der Führungsorgane des DFB sowie der zuständigen Landes- und Regionalverbände Ehrenkarten entsprechend der derzeit geltenden Regelung zur Verfügung zu stellen.

Abs. 2:

Falls der Ligaverband die ihm durch die Satzung des DFB und diesen Vertrag überlassenen Rechte auf eine von ihm gegründete Tochtergesellschaft überträgt, ist dies zulässig, sofern der Ligaverband alleiniger/beherrschender Gesellschafter ist oder entsprechende Anteile besitzt. Für die Erfüllung der Verpflichtung haften die Liga-Gesellschaft und der Ligaverband gesamtschuldnerisch. Der DFB wird zunächst die Liga-Gesellschaft in Anspruch nehmen.

IV. Abschnitt

Vertragsanpassung und Kündigung

§ 11

Vertragsanpassung

Die Parteien vereinbaren, dass dieser Grundlagenvertrag während seiner Laufzeit einer Anpassung unterzogen werden kann, wenn sich bei einer Partei oder bei beiden Parteien eine wesentliche nachteilige wirtschaftliche Veränderung ergibt.

§ 12

Kündigung

Abs. 1:

Dieser Vertrag wird mit Beginn der Spielzeit 2009/2010 wirksam und ersetzt den seitherigen Vertrag, er kann von beiden Seiten erstmals zum 30. Juni 2012 unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Andernfalls verlängert sich dieser Vertrag um ein Jahr zu den für die Spielzeit 2011/2012 festgelegten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Abs. 2:

Für den Fall der Vertragsbeendigung aufgrund ordentlicher oder außerordentlicher Kündigung verpflichten sich die Vertragsparteien, anstelle der vollständigen und ersatzlosen Aufhebung des Vertrages die bisherigen vertraglichen Bestimmungen

so anzupassen, dass der Regelungsgehalt den sportlichen, wirtschaftlichen oder ansonsten veränderten Bedingungen entspricht.

Wird - auch nach Durchführung der Schlichtung gemäß § 16d der DFB-Satzung - kein Einvernehmen erzielt, bleibt es bei der Vertragsbeendigung.

§ 9 letzter Absatz der DFB-Satzung gilt entsprechend.

Der Rechtsweg zum Schiedsgericht - § 17 der DFB-Satzung - bleibt eröffnet.

Abs. 3:

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht insbesondere dann, wenn und sobald die gemeinsame Satzungsgrundlage, insbesondere die §§ 14, 16 bis 16d, einer wesentlichen Veränderung unterworfen wird. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

Abs. 4:

Bei Rückfall der Rechte gemäß § 9 letzter Absatz der DFB-Satzung entscheidet der Ligaverband über die Verwendung vorhandenen Vermögens. Der DFB ist nicht verpflichtet, bestehende Verbindlichkeiten zu übernehmen.

Im Übrigen findet die Auseinandersetzung unter gegenseitiger Rücksichtnahme statt.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der anderen Vertragsteile nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung durch eine gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und sportlichen Gehalt der ungültigen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

DFB-Zentralverwaltung

Neue Anschriften und Telefon-Nummern

Das Berliner Hauptstadt-Büro des Deutschen Fußball-Bundes ist unter folgender neuer Telefon-Nummer zu erreichen:

030 / 200 7579 - 0.

Die neue Fax-Nummer lautet:

030 / 200 7579 19

DFB-Sportlehrer Stefan Böger hat folgende neue Adresse:

Scheideweg 38a
20253 Hamburg.

Der Geschäftsführer des Fußballverbandes Rheinland, Armin Bertsch, ist unter folgender neuer Privat-Anschrift erreichbar:

Brahmsstraße 7
56075 Koblenz.

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

DFB-Journal 2/2009

Es ist der Klassiker im Frauenfußball: Das „Duell der Besten“ zwischen Weltmeister Deutschland und Vize-Weltmeister Brasilien, das am 22. April 2009 vor über 40.000 begeisternden Zuschauern in der Frankfurter Commerzbank-Arena stattfand und 1:1 unentschieden endete. Natürlich berichtet die nächste Ausgabe des DFB-Journals, die Ende Juni/Anfang Juli erscheinen wird, von diesem Highlight. Es war gleichzeitig ein wichtiger Test auf die im Sommer in Finnland stattfindende Frauen-Europameisterschaft.

Die Asien-Reise der Männer-Nationalmannschaft mit den Länderspielen am 29. Mai in Shanghai gegen China und am 2. Juni in Dubai gegen die Vereinigten Arabischen Emirate bildet einen weiteren Schwerpunkt dieser Ausgabe.

Das DFB-Journal erfreut sich nach wie vor großer Beliebtheit. Das schlägt sich auch in der permanent steigenden Auflage nieder.

Bestellt werden kann das offizielle DFB-Magazin über die Ruschke und Partner GmbH, DFB-Journal Leserservice, Postfach 2041, 61410 Oberursel. Der Abonnementspreis beträgt nach wie vor zwölf Euro, inklusive Zustellgebühr.

Offizielle Mitteilungen

Herausgeber: Deutscher Fußball-Bund e.V.

Anschrift: Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt/Main

Telefon: 0 69/6 78 80

Telefax: 0 69/6 78 82 66

Internet: www.dfb.de

www.fussball.de

E-Mail: info@dfb.de

Bankverbindung: Dresdner Bank Frankfurt/Main

Kto.-Nr. 90 699 200, BLZ 500 800 00

Verantwortlich: Klaus Koltzenburg

Technische Gesamtherstellung:

Druckerei Hassmüller Graphische Betriebe

GmbH & Co. KG Frankfurt/Main



Neun Stadien für 2011!

Die Arena Deutschland öffnet für spannende Spiele der FIFA Frauen-WM 2011™



Mönchengladbach



Wolfsburg



Berlin



Bochum

Leverkusen



Frankfurt



Dresden



Sinsheim



Augsburg



Verzeichnis lieferbarer DFB-Schriften und DFB-Videos



(Zu beziehen über die DFB-Zentralverwaltung,
Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt/Main, Telefax 0 69/6 78 82 66)

	<i>Preis pro Exemplar</i>
■ „Talente fordern und fördern“ Lehrmappe zum DFB-Talentförderprogramm (inkl. Lehrposter und CD-ROM)	€ 25,-
■ „Ballzauber“-CD-ROM Technik-Trainingstipps von Rudi Völler und Sebastian Deisler	€ 2,-
■ DFB-Lehrbuch-Reihe „Fußball von morgen“ Band 1: Kinderfußball Band 2: Leistungstraining für A-/B-Junioren und Amateure Band 4: Modernes Verteidigen	€ 28,- € 23,90 € 26,80
■ DFB-DVD-Reihe Spielen und Üben mit Bambini Spielen und Üben mit F-Junioren Trainieren mit E- und D-Junioren Modernes Verteidigen (Doppel-DVD)	€ 37,- € 39,- € 29,- € 60,-
■ DFB-Lehrvideo-Reihe „Fußball pur“ Teil 3: Das Training der D- und C-Junioren Teil 4: Das Training der D- und C-Junioren Teil 5: Täuschungen I Teil 6: Täuschungen II Teil 7: Täuschungen III Teil 8: Ballorientiertes Verteidigen Teil 9: Ballzauber I (Übungen zum Einzeltraining) Teil 10: Ballzauber II (Übungen zum Einzeltraining) Teil 11: Einzeltraining für Torwarthe	€ 28,- € 28,- € 20,- € 24,- € 24,- € 23,- € 17,- € 18,- € 18,50
■ DFB-Journal (Jahres-Abo)	€ 12,-
■ Satzung und Ordnungen des DFB	€ 15,-
■ Steuer-Handbuch des DFB	€ 5,-
■ Schiedsrichter-Handbuch des DFB	€ 12,-
■ Amtliche Fußballregeln	€ 1,-
■ Sportplatzbau und -erhaltung, 3. Auflage	€ 20,-
■ DFB-Empfehlungen für Kunststoffrasenplätze	€ 19,90
■ Kuper-Verlag, Eduard-Mörike-Straße 36, 52249 Eschweiler DFB-Schiedsrichter-Zeitung (Jahres-Abo)	€ 15,-
■ Philippka-Verlag, Postfach 15 01 05, 48061 Münster Zeitschrift „fußballtraining“ (Jahres-Abo)	€ 41,40